

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 11/2014 vom 13. November 2014

Herzlich Willkommen zur **154. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Stärkung des CE Kennzeichens für Bauprodukte

(von RA Götz Winter; Kanzlei Winter und Kollegen in Maintal; www.winter-maintal.com)

Das CE-Zeichen hat(te) mit dem Ü-Zeichen in bestimmten Bereichen einen starken Mitbewerber um die Anerkennung am Markt. Zwei höchstrichterliche Entscheidungen stärken das CE Zeichen und erteilen nationalen Bestrebungen eine Absage.

EuGH C-100/13

Das Deutsche Institut für Bautechnik e.V. (DIBt) hat trotz dem Umstand, das Produkte in den Anwendungsbereich von technischen Spezifikationen im Sinne der BPR (Richtlinie 89/106) fallen, in den Bauregellisten zusätzliche nationale Regeln aufgestellt und im Rahmen der Nachweisführung zusätzlich zum CE-Zeichen noch das Ü-Zeichen verlangt.

Dieser Praxis hat der EuGH nunmehr eine Absage erteilt. In seinem Urteil vom 16. Oktober 2014 C-100/13 hat der EuGH festgestellt, dass die bisherige Praxis rechtswidrig war. Im konkreten Fall hat das DIBt erklärt, dass es der Auffassung sei, dass die technischen Spezifikationen, welche von den Staaten der europäischen Union im Rahmen der Harmonisierungsverfahren erarbeitet wurden, nicht ausreichen würden um dem Sicherheitsniveau der BRD, repräsentiert durch die Meinung des DIBt, zu genügen. Diese Meinung des Berliner Instituts hat der EuGH nicht einmal gewürdigt, sondern klargestellt, dass auch das DIBt bei Zweifeln an der jeweiligen technischen Spezifikation (rechtzeitig) die hierfür vorgesehenen Verfahren gemäß der BPR einzuhalten halt. Ein nationaler Alleingang ist gerade nicht vorgesehen. Die bisherige Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen die Artikel 4 Absatz 2 und 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/106 dar und ist schlicht und einfach rechtswidrig gewesen.

Es wird spannend zu beobachten sein, wie das DIBt mit dieser Einschätzung seines Wirkens nunmehr umgehen wird. Der derzeitige Umgang der Berliner Behörde mit neu einzuführenden hEN lässt Schlimmes befürchten. Das DIBt rettet seine nationalen Bestrebungen nicht nur über „last-minute“ Allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen (obwohl einen Tag später die Koexistenzperioden zwischen nationalen und europäischen Regelungen endet), nein man erteilt sogar rückwirkende Zulassungen für Produkte deren Koexistenzperioden bereits beendet sind. Diese rückwirkenden Zulassungen sind praktisch Freifahrtscheine für unredliche Hersteller, da keine Kennzeichnungspflichten hinsichtlich des Datums des Inverkehrbringens existieren. Die Verfahrensweise mag verwaltungsrechtlich vertretbar sein, tatsächlich stiftet sie nur noch mehr Verwirrung auf dem ohnehin verunsicherten Markt für Bauprodukte.

Die Zielrichtung Berlins ist klar, man will das nationale (gebührenpflichtige!) Süsschen weiter kochen. Ein denkbare Szenario ist daher, dass Berlin die Entscheidung des EuGH ignoriert. Ein Argument hierfür ist, dass sich die Gesetzeslage, die Gegenstand des Verfahrens war, zumindest formal geändert hat. Die Bauproduktenrichtlinie wurde mit Wirkung zum 1.7.2013 durch die Bauproduktenverordnung ersetzt. Auch wenn sich das Harmonisierungsansinnen Europas nicht geändert hat und die zugrunde liegenden Verfahren auch nicht völlig neu sind, könnte das DIBt den Umstand nutzen um eine erneute (lange) Überprüfung der Rechtslage zu rechtfertigen und bis dahin natürlich so lange weiter zu machen wie bisher. Wer das DIBt kennt wäre hier sicherlich nicht verwundert. Eine Pressemitteilung des DIBt vom 17.10.2014 lässt noch Schlimmeres vermuten. „ Nunmehr ist eingehend zu prüfen, welche Reichweite das Urteil hat, da die vom Gericht zugrunde gelegte Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) inzwischen von einem neuen Rechtsakt, der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011), abgelöst worden ist“, heisst es dort. Was das DIBt mit eingehender Prüfung meint ist ungewiss. Zeit genug, um sich auf die Sachverhalte vorzubereiten, hatte man.

Bereits im Jahre 2012 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Az. 9 K 906/10) der Zulassungspraxis des DIBt eine Absage erteilt. Das Verwaltungsgericht hat seinerzeit festgestellt, dass weitere (nationale) Anforderungen an ein Bauprodukt dann unzulässig sind, wenn sie nicht in der harmonisierten Norm bereits vorgesehen sind. Aus der seinerzeit streitbehafteten Norm harmonisierten Norm (hEN 13162) hat sich nicht ergeben, dass das Begehren zur Durchführung eines Verfahrens zur Erlangung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung parallel zur harmonisierten Vorschrift statthaft ist. Trotz dieser Entscheidung (Anmerkung: Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig) hat das DIBt weder seine Zulassungspraxis noch die Bauregelliste geändert. Man sitzt die Angelegenheit scheinbar aus und zwingt die Antragsteller somit jedes einzelne Mal die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Sollte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bereits 2012 richtig entschieden haben und das Urteil des EUGH auch auf die Bauproduktenverordnung anwendbar sein, so handelt diese Behörde seit mittlerweile 2 Jahren sehenden Auges europarechtswidrig. Antragsteller die sich aufgrund des Marktdrucks den rechtswidrigen Auflagen des DIBt fügen (müssen), könnten überlegen zumindest gegen die Gebührenbescheide vorzugehen formal Widerspruch einzulegen.

OLG Frankfurt (6U 99/14)

Eine weitere wichtige und unabhängig von Berlin sehr schnell wirkende Entscheidung hat das OLG Frankfurt zum Thema Inverkehrbringen von Bauprodukten im Anwendungsbereich harmonisierter europäischer Normen getroffen. Das Oberlandesgericht Frankfurt (6 U 99/14) hat ein vorinstanzliches Urteil aufgehoben und klargestellt, dass Produkte (hier Entrauchungsklappen), die in den Anwendungsbereich einer harmonisierten europäischen Norm (hEN 12101-8) fallen, nach Ablauf der Koexistenzperiode nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine Leistungserklärung erstellt wurde und die Produkte eine CE-Kennzeichnung tragen. In der aktuellen Entscheidung wurde durch das OLG der Begriff des Inverkehrbringens definiert. Man entschied wenig verwunderlich, dass Verkauf und Lieferung eines Produktes (im Anwendungsbereich einer hEN) durch einen Hersteller an einen Händler ein Inverkehrbringen (vergl. Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 2 Nr. 16 BauPVO) darstellt. Die Entscheidung ist nicht wirklich überraschend. Bereits im Jahre 2009 zu Zeiten der

Bauproduktenrichtlinie hat das OLG Frankfurt entschieden (6 U 203/09), dass eine fehlende CE Kennzeichnung, sodass sie denn geboten ist, wettbewerbswidrig ist, da man gegen gesetzliche Vorgaben verstößt. In einer Entscheidung zur Bauproduktenverordnung (6 U 257/13) aus dem Frühjahr 2014 wurde einem Hersteller der alle Prüfungen bestanden hatte und dessen Zertifikat zur Leistungsbeständigkeit (als Voraussetzung zur Erstellung der Leistungserklärung) bereits in der Post war untersagt mit dem CE Zeichen zu werben, da er rein formal noch keine Leistungserklärung erstellt hatte. Das Thema des Frankfurters Urteils birgt einiges an Brisanz. Unabhängig von der Frage, dass ein Inverkehrbringen entsprechender Produkte ohne CE Kennzeichnung und Leistungserklärung i.d.R. eine mit Bußgeldern bedrohte Ordnungswidrigkeit ist, gibt das Wettbewerbsrecht anderen Marktteilnehmern die Möglichkeit den tatsächlichen Handel von Produkten zu unterbinden. Derjenige der trotz der fehlenden Nachweise mit Produkten plant oder auf die Lieferung solcher Produkte vertraut geht so das Risiko ein, dass er die Produkte ggf. nicht bekommt. Das Frankfurter Urteil gibt den Marktbeteiligten die Chance das europäische Recht aus eigenem Antrieb heraus umzusetzen und nicht die ggf. träge Reaktion der Behörden abzuwarten. Nicht nur deswegen lohnt es sich wohl die eine oder andere Herstelleraussage zum CE oder Ü-Zeichen kritisch zu überprüfen.

Fazit

Sowohl der EuGH als auch das OLG Frankfurt haben eigentlich selbstverständliches richtig entschieden. Die ehemalige Bauproduktenrichtlinie und die aktuelle Bauproduktenverordnung i.Vm. dem jeweiligen Bauproduktengesetz bilden einen Rechtsrahmen, der logisch und geschlossen ist, glasklare Definitionen liefert und den Willen Europas, nämlich näher zusammenzurücken, abbildet. Rein nationales Denken hat hier keine Berechtigung mehr. Das Wettbewerbsrecht ist ein effektives und rechtsstaatliches Werkzeug für die Marktbeteiligten um schnell und effektiv Verstöße zu ahnden.

Kontaktdaten des Autors:

RA Götz Winter

Rechtsanwalt in der Kanzlei Winter und Kollegen in Maintal.

Vorstand der design security forum AG

Spezialist für bauprodukt- und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen.

Autor von Fachartikeln und Referent für bauproduktzulassungsrechtliche und brandschutzrechtliche Themen.

www.winter-maintal.com

www.designsecurityforum.de

AKTUELLES

EU-Umweltzeichen für Warmwasser-Heizgeräte berichtigt

Am 16. Oktober 2014 wurde im Amtsblatt L 298 der Europäischen Union eine Berichtigung der Kriterien des EU-Umweltzeichens für Warmwasser-Heizgeräte veröffentlicht.

In der Berichtigung finden sich verschiedene Korrekturen der Berechnungsverfahren im Anhang des Beschlusses 2014/314/EU über Warmwasser-Heizgeräte.

Hitzeschutzanzug aus dem Verkehr gezogen

In dem Beschluss 2014/760/EU nahm die Kommission Stellung zu den Maßnahmen der deutschen Behörden, den Hitzeschutzanzug „FW Typ 3“ des Herstellers KONTEX Textile Hitze- und Isolierprodukte GmbH aus dem Verkehr zu ziehen und sein erneutes Inverkehrbringen zu verbieten.

Schutzkleidung für die Feuerwehr gilt als persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Zertifizierungskategorie III.

Derartige PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen und bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann, unterliegen der EG-Baumusterprüfung und EG-Qualitätssicherung durch die vom Hersteller zu beauftragende notifizierte Stelle.

Die Prüfung des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) in Sankt Augustin ergab, dass die in der harmonisierten Norm EN 1486:2007 (*Schutzkleidung für die Feuerwehr – Prüfverfahren und Anforderungen für reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung*) festgelegten Werte für den Wärmedurchgang (Strahlung) nach Abschnitt 6.2 und den Wärmedurchgang (Flamme) nach Abschnitt 6.3 nicht eingehalten werden. Daher sind die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 89/686/EWG nicht erfüllt.

Der Hitzeschutzanzug birgt damit im Einsatz bei der Brandbekämpfung das Risiko, dass er die Hitze weiterleitet und Feuerwehrleute lebensgefährlichen Brandwunden oder der Gefahr des Verbrennungstods ausgesetzt werden.

Die Kommission hat in dem Beschluss die Meinung der deutschen Behörden bestätigt, nach der der Anzug nicht die grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllt und keine gültige EG-Baumusterprüfbescheinigung vorgelegt wurde. Der Anzug gefährdet damit die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Feuerwehrleuten und Dritten und darf daher nicht länger in Verkehr gebracht werden.

Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Am 14. Oktober 2014 wurde im Bundesgesetzblatt die Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung veröffentlicht.

Die Änderung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2014/1/EU bis 2014/16/EU zur RoHS II – Richtlinie 2011/65/EU.

Die Verordnung ist am 15. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Vorschriften zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs geändert

Am 5. November 2014 wurde im Bundesgesetzblatt die zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung veröffentlicht. Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2010/30/EG über die Energieverbrauchskennzeichnung und der zugehörigen delegierten Verordnungen, von denen einige durch die jüngste Änderung in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Verordnung ist am 6. November 2014 in Kraft getreten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheitsbestimmungen für Erdgasanlagen gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (Notifizierung 2014/0523/DK - B20)

Betroffen sind Anlagen zur Weiterleitung, Lagerung, Zuteilung und Abgabe von aufbereitetem Biogas in der Gasphase, darunter Rohrleitungen, Verdichterstationen, Mess- und Regelstationen, Armaturen und sonstiges Zubehör. Derartige Anlagen werden im Folgenden als „Bioerdgasanlagen“ bezeichnet.

Die Änderung besteht darin, dass Bioerdgasanlagen denselben Vorschriften unterworfen werden wie Erdgasanlagen. Für Bioerdgasanlagen gelten somit wie auch für Erdgasanlagen bestimmte Auslegungs- und Herstellungsanforderungen sowie die Anforderung hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung durch die Arbeitsaufsichtsbehörde.

Darüber hinaus wird in der Änderungsverordnung klargestellt, dass die Vorschriften nicht für Aspekte gelten, die durch EU-Rechtsakte wie die Druckgeräte-Richtlinie geregelt sind.

Ferner wird in der Änderung verdeutlicht, dass nicht nur Druckbehälter unter die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sondern alle technischen Hilfsmittel, die Teil der Anlagen sind.

Die beiden letztgenannten Änderungen haben keine praktische Bedeutung, da es sich lediglich um eine Präzisierung des Wortlauts im Hinblick auf die Praxis handelt, die bereits jetzt für Erdgasanlagen gilt.

Die Änderung wird auf Wunsch der Erdgasgesellschaften vorgenommen, da diese der Ansicht sind, dass für Bioerdgasanlagen dieselben Vorschriften gelten sollten wie für Erdgasanlagen. Die Arbeitsaufsichtsbehörde ist derselben Ansicht, da aufbereitetes Biogas dieselben Risiken birgt wie Erdgas (es handelt sich im Wesentlichen um dieselbe Art von Gas, wobei das Bioerdgas jedoch nicht in der Natur vorkommt).

Kroatien:

Verordnung über die Eichfristen für einzelne gesetzlich kontrollierte Messgeräte und ihre Anwendung und über die Kalibrierfristen für die zur Eichung von gesetzlich kontrollierten Messgeräten verwendeten Normale (Notifizierung 2014/0494/HR - I10)

Mit dieser Verordnung werden die Eichfristen für einzelne erstgeeichte gesetzlich kontrollierte Messgeräte und ihre Anwendung festgelegt. Sie schließt alle gesetzlich kontrollierten Messgeräte ein, die der gesetzlichen messtechnischen Überwachung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Messwesen (kroatisches Amtsblatt „Narodne novine“ 74/14) unterliegen. Neben den Eichfristen werden mit der Verordnung zugleich die Kalibrierfristen für die zur Eichung von gesetzlich kontrollierten Messgeräten verwendeten Normale festgelegt.

Litauen:

Entwurf der Verordnung des Gesundheitsministers der Republik Litauen zur Änderung der Verordnung Nr. V-895 des Gesundheitsministers der Republik Litauen vom 9. Dezember 2004 zur Bestätigung der litauischen Hygienenorm 105:2014 über polymere Baustoffe und polymere Möbelwerkstoffen (Notifizierung 2014/0530/LT - B20)

Betroffene Produkte:

1. Polymere Baustoffe
2. Polymere Möbelwerkstoffe

Gemäß dem vom deutschen AgBB ausgearbeiteten Bewertungsschema zur Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten (Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten) werden in der Hygienenorm die Summengrenzwerte für die Freisetzung flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) geregelt. Darüber hinaus gibt es Regelungen für schwerflüchtige organische Verbindungen und kanzerogene flüchtige organische Verbindungen der Kategorie 1A und 1B in der Umgebungsluft von Innenräumen sowie die niedrigsten interessierenden Konzentrationswerte (NIK), analog zur LCI (Lowest Concentration of Interest).

Ziel des Entwurfs der Verordnung ist die restriktivere Regelung der abgegebenen Formaldehydmenge aus zur

Herstellung von Möbeln (ausgenommen Freiluftmöbel) dienenden unbeschichteten Spanplatten, Faserplatten nach dem Trockenverfahren, Sperrholz-, Naturholz- und beschichteten Spanplatten. Außerdem gilt die Verordnung für bei Bauarbeiten zum Innenausbau verwendeten Holztafeln durch Festlegung der Bestimmung, dass ausschließlich Platten und Tafeln der Formaldehydemmissionsklasse E1, deren abgegebene, nach dem Kammerverfahren bestimmte Formaldehydmenge $0,124 \text{ mg/m}^3$ nicht übersteigt, verwendet werden dürfen.

Durch die Hygienenorm wird die Bestimmung festgelegt, die den dynamischen Reibungskoeffizienten von elastischen, laminierten und textilen Bodenbelägen sowie keramischen Bodenfliesen, deren die Rutschsicherheit beim Gehen bestimmende Wert nicht unter 0,3 liegen darf, regelt. Die Festlegung einer solchen Anforderung wird als eine der möglichen Maßnahmen zur Minderung von Unfallgefahren betrachtet.

Mit dem Ziel, Bedingungen zur effektiven Kontrolle des Marktes für Bauprodukte und Möbelwerkstoffe zu schaffen und sicherzustellen, dass die Verwendung von Bauprodukten und Möbelwerkstoffen keine Gefahren für die Luftqualität in Innenräumen und damit für die menschliche Gesundheit verursacht, werden in der Hygienenorm die Konzentrationswerte gefährlicher chemischer Stoffe, die aus Erzeugnissen freigesetzt werden können, zusammen mit der Angabe standardisierter Verfahren zur Bestimmung der möglichen Freisetzung chemischer Stoffe, geregelt.

Dieser Entwurf der Rechtsvorschrift hat zum Ziel, die Qualität der rechtlichen Regelung der Sicherheit von polymeren Bauprodukten und polymeren Möbelwerkstoffen zu erhöhen.

Niederlande:

Verordnung der Staatssekretärin für Infrastruktur und Umwelt zur Änderung der Verordnung über die externe Sicherheit von Anlagen im Zusammenhang mit der Einbeziehung bestimmter Bergbaueinrichtungen in den Geltungsbereich des Beschlusses über die externe Sicherheit von Anlagen (Notifizierung 2014/0513/NL - B30)

Die vorgeschriebene Berechnungsmethode zur Berechnung externer Sicherheitsrisiken, bestehend aus einem Computerprogramm und der zugehörigen Anleitung, wird nun auch für Bergbaueinrichtungen vorgeschrieben.

Artikel I Abschnitte A und B enthalten mögliche technische Vorschriften.

In der Verordnung über die externe Sicherheit von Anlagen werden Anlagen ausgewiesen, die unter den Beschluss über die externe Sicherheit von Anlagen fallen. Dies bringt unter anderem die Verpflichtung mit sich, eine spezifische Berechnungsmethode zur Berechnung externer Sicherheitsrisiken anzuwenden. Mit Artikel I Abschnitt B des vorliegenden Entwurfs wird diese Verordnung auf bestimmte Bergbaueinrichtungen ausgeweitet. Mit Artikel I Abschnitt A wird eine neue Version der zu der Berechnungsmethode gehörenden Anleitung festgelegt, zu der ein Modul über Bergbaueinrichtungen hinzugefügt wurde.

Frühere Änderungen der Verordnung über die externe Sicherheit von Anlagen wurden bereits notifiziert (Nummern 2007/0704/NL und 2008/0303/NL).

Zweck der Verordnung über die externe Sicherheit von Anlagen ist die Gewährleistung eines gewissen Schutzniveaus für sensible Objekte (in denen sich im Allgemeinen viele Menschen aufhalten) gegen Risiken durch Unfälle mit gefährlichen Stoffen bei Umwelteinrichtungen. Die Vorschrift, in der die neue Anleitung für gültig erklärt wird und die Vorschrift, in der die Methode auf Bergbaueinrichtungen ausgeweitet wird, stellen möglicherweise eine Behinderung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs dar. Dies ist gerechtfertigt, da die Vorschriften zu einem gleichwertigen Schutzniveau für alle sensiblen Objekte führen, wobei die Berechnung des Risikos transparent ist. Ohne einheitliche Berechnungsmethode weichen die Ergebnisse der Berechnungen des Risikos zu stark voneinander ab. Im Interesse des Schutzes der Umwelt und der allgemeinen Gesundheit sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzung, ein gleichwertiges Schutzniveau für alle sensiblen Objekte zu erreichen, sind die Vorschriften notwendig. Die Vorschriften sind für die Gewährleistung des gewünschten Schutzes angemessen.

In den Artikel 8d der Verordnung über die externe Sicherheit von Anlagen wurde eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung aufgenommen.

Österreich:

Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide geändert werden (Notifizierung 2014/0541/A - I10)

Betroffen sind Messgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen (Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide)

Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide sind nach § 8 Abs. 1 Z 5 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, eichpflichtig. Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide müssen geändert bzw. angepasst werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.

Brasilien:

Entwurf der Technischen Resolution Nr. 3.1 für die Mercosurstaaten über technische Anforderungen, Sicherheitsanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren für Spielzeug. (Notifizierung G/TBT/N/BRA/116)

Verordnung Nr INMETRO. 448 vom 3. Oktober 2014 - Konformitätsbewertung von LED-Lampen mit integriertem Basisgerät oder Gehäuse durch Drittstellen-Zertifizierung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/609)

Verordnung Nr INMETRO. 449 vom 3. Oktober 2014 - Konformitätsbewertung von Hebeplattformen für Personen an Fahrzeugen für den öffentlichen Personenverkehr (Notifizierung G/TBT/N/BRA/610)

Ecuador:

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE Nr. 006) – Tragbare Feuerlöscher (Notifizierung G/TBT/N/ECU/16)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 012) – Verteilungstransformatoren (Notifizierung G/TBT/N/ECU/104)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 113) – Drähte und Kabel ohne hitzebeständige Isolierung aus Kupfer und Aluminium (Notifizierung G/TBT/N/ECU/130)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 114) – Lautsprecher (Notifizierung G/TBT/N/ECU/131)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 115) – Elektrische Akkumulatoren (Notifizierung G/TBT/N/ECU/132)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 120) – Druckluftwerkzeuge (Notifizierung G/TBT/N/ECU/137)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 121) – Externe Gliedmaßenprothesen und externe Orthesen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/138)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 125) – Türen und Fenster (Notifizierung G/TBT/N/ECU/139)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 148) – Schwellenschrauben und andere Holzschrauben (Notifizierung G/TBT/N/ECU/143)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 152) – Thermische Leistung von Solarkollektoren (Notifizierung G/TBT/N/ECU/144)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 111) – Energieeffizienz – Wäschetrockner - Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/152)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 138) – Energieeffizienz von Ventilatoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW (Notifizierung G/TBT/N/ECU/179)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 142) – Schieber und Ventile für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ECU/180)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 111) – Energieeffizienz – Wäschetrockner - Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/185)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 117) – Energieeffizienz von Fernsehgeräten - Energieverbrauchsreport, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/188)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 194) – Kabel für die Sprach- und Datenübertragung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/239)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 101) – Elektrische Haushaltsgeräte zum Kochen mit Induktion (Notifizierung G/TBT/N/ECU/281)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 257) – Elektrische Verlängerungskabel (Notifizierung G/TBT/N/ECU/287)

Indonesien:

Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Industrie über eine verpflichtenden indonesische Norm für Zement; SNI 15-0129-2004: Weißzement, SNI 15-0302-2004: Portland Puzzolanzement, SNI 15-2049-2004: Portlandzement, SNI 15-3500-2004: Portland Mixed Zement, SNI 15-3758-2004: Mauerwerk Zement, SNI 15-7064-2004: Portlandkompositzement. (Notifizierung G/TBT/N/IDN/15)

Kanada:

Vorschläge zur Änderung des Medizinprodukteverordnung (Nichtkorrigierende Kontaktlinsen und Kennzeichnung von Klasse II Medizinprodukten) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/430)

Funkgesetz – Bekanntmachung Nr. SMSE-016-14 - Freigabe der neuen Ausgabe der RSS-199 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/432)

Korea:

Vorschlag über Sicherheitsanforderungen für bestimmte Endverbraucherprodukte (unter anderem für Spielzeug) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/529)

Entwurf der Durchführungsmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes über die Sicherheit von Elektrogeräten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/530)

Überarbeitung des Verordnungsentwurfs über das Qualitätsmanagement und die Umsetzung der Sicherheitsprüfungen von Industrieerzeugnissen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/531)

Teilweise Überarbeitung der technischen Anforderungen an Funkgeräte für Telekommunikations-Dienste (Notifizierung G/TBT/N/KOR/532)

Mexiko:

Normenentwurf Proy-NOM-004-ENER-2013 - Energieeffizienz von motorgetriebenen Reinwasserpumpen für häusliche Anwendungen mit einer Leistung von 0.180 kW (¼ PS) bis 0.750 kW (1 PS) – Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/267)

Russland:

Entwurf einer technischen Vorschrift der Zollunion über die Anforderungen an Brandschutz und Feuerlöschgeräte (Notifizierung G/TBT/N/RUS/40)

Saudi Arabien:

Entwurf der Übernahme der EN 88-1:2011 „Druckregler und zugehörige Sicherheitseinrichtungen für Gasgeräte - Teil 1: Druckregler für Eingangsdrücke bis einschließlich 50 kPa“ (Notifizierung G/TBT/N/SAU/780)

Entwurf der Übernahme der EN 13611:2007 + A2:2011 „Sicherheits- und Regeleinrichtungen für Brenner und Brennstoffgeräte für gasförmige oder flüssige Brennstoffe - Allgemeine Anforderungen“ (Notifizierung G/TBT/N/SAU/781)

Entwurf für die Aktualisierung der technischen Vorschrift Nr. SASO 167: 2012 "Prüfverfahren für Haushaltsherde zur Verwendung mit Flüssiggas" (Notifizierung G/TBT/N/SAU/785)

Entwurf für die Aktualisierung der technischen Vorschrift Nr. SASO 168: 2012 "Prüfverfahren für Haushaltsherde zur Verwendung mit Flüssiggas" (Notifizierung G/TBT/N/SAU/786)

Singapur:

Änderungsentwurf der staatlichen Vorschriften über die Trinkwasserversorgung – Wassereffizienz von Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/SGP/22)

Südafrika:

VC 8055 - Pflichtenforderungen für elektrische und elektronische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/ ZAF/171)

VC 9012 - Pflichtenforderungen für elektrische Leuchten (Notifizierung G/TBT/N/ ZAF/183)

Taiwan:

Überarbeitung der "Beschränkung der Herstellung, Import und Verkauf von Trockenbatterien" im Hinblick auf Knopfzellen mit Wirkung vom 1. Januar 2017. Die übrigen Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1.

Januar 2015 (Notice # 1030070196 des Umweltministeriums) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/178)

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Gesetzes über die Marktüberwachung (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/180)

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Gesetzes über die Marktüberwachung (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/180)

USA:

Sicherheitsanforderungen an Magnet-Sets (Spielzeug mit Hochleistungsmagneten) (Notifizierung G/TBT/N/USA/748)

Energiesparprogramm für Hochdruck-Entladungslampen – technischer Zwischenbericht (Notifizierung G/TBT/N/USA/800)

Verzeichnis über Produkt mit erheblichen Gefahren - saisonale und dekorative Beleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/USA/930)

Energiesparprogramm für Endverbrauchergeräte – Testverfahren für Deckenventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/931)

Energiesparprogramm – Testverfahren für Vorschaltgeräte von Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/932)

Energiesparprogramm – Testverfahren für die Beleuchtungseinrichtungen in Deckenventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/934)

Vereinigte Arabische Emirate:

Kontrollverfahren für Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Notifizierung G/TBT/N/ARE/225)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2014/ C 359/01 vom 10.10.2014)
- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 359/02 vom 10.10.2014)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2014/ C 359/01 vom 10.10.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN 15497:2014-04.

Die folgenden Normen wurden in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung nur versehentlich nicht aufgelistet und sind in dieser Amtsblattmitteilung wieder enthalten:

- EN 13249:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13249:2014-01)
- EN 13250:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13250:2014-01)
- EN 13251:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13251:2014-01)
- EN 13252:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13252:2014-01)
- EN 13253:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13253:2014-01)
- EN 13254:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13254:2014-01)
- EN 13255:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13255:2014-01)
- EN 13256:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13256:2014-01)
- EN 13257:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13257:2014-01)
- EN 13265:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13265:2014-01)
- EN 13964:2004-03 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13964:2014-01)

Der weitere große Fehler in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung konnte in dieser neuen Amtsblattmitteilung nach Aussage der EU-Kommission wegen „technisch/administrativer Probleme“ noch nicht korrigiert werden: In "Referenz der ersetzten Norm" werden also weiterhin die Vorgängernormen mit Ausnahme von drei Normen nicht angegeben.

Bei der EN 12566-3+A2:2013-06 wurden die Datumsangaben den anderen in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung erstmals veröffentlichten Normen angepasst.

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 359/02 vom 10.10.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13120+A1:2014-02
- EN 16433:2014-02
- EN 16434:2014-02

In dieser Amtsblattmitteilung werden erstmals Datumsangaben „Erste Veröffentlichung ABL“ angegeben. Zum ersten Mal seit dem 24. April 2009 ist seitens der zuständigen EU-Kommission bei immerhin 60 Datumsangaben kein Fehler gemacht worden! Aber dennoch gilt „Nobody is perfect“: Die zuständigen Stellen haben vergessen, die Spalte mit dem „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) abzudrucken.

Interessantes zur Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (zur aktuellen Amtsblattmitteilung 2014/C 149/03 vom 16.5.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Bezüglich der seit der EU-Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 schon öfters thematisierten eigenartigen Angaben beim DOC (Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm) bei dem Teil 1 von mehrteiligen Normen, die auf den Teil 1 Bezug nehmen (EN 50085-1, EN 60335-1, EN 60730-1, EN 60950-1, EN 61386-1 und EN 61558-1) gibt es jetzt doch etwas Neues zu

berichten: Mit dem Näherrücken des 24.11.2014, der als DOC bei der EN 60335-1:2012-01 angegeben ist, ist in Deutschland als Vorgriff auf die wahrscheinlich erst im März 2015 anstehende Veröffentlichung der DIN EN 60335-1/A11 bereits im November 2014 eine Berichtigung 2 zur DIN EN 60335-1:2012-10 erschienen, in der auf dieses Thema eingegangen wird.

Die DIN EN 60335-1 Berichtigung 2:2014-11 enthält eine ausführliche Interpretation des in der EN 60335-1/A11:2014-08 enthaltenen Hinweises, dass das in EN 60335-1:2012-01 angegebene DOW 24.11.2014 (Spätestes Datum, zu dem nationale Normen, die der EN entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen) nur für Prüfungen von Geräten nach EN 60335-1 gilt, wenn für diese kein Teil 2 existiert. Was wiederum bedeutet, dass, wenn für ein Gerät ein Teil 2 existiert, das DOW des entsprechenden Teiles 2 ausschlaggebend ist.

Da das DOW in der Regel als DOC für die EU-Amtsblattmitteilungen übernommen wird, wird die absurde - ja auch für alle Teile 2 geltende - Angabe des 24.11.2014 als DOC bei der EN 60335-1:2012-01 praktisch ausgehebelt.

Es ist zu hoffen, dass nun derartige Aussagen zu allen seit der EU-Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 betroffenen Teilen 1 getroffen werden. Entweder mit entsprechenden Fußnoten zu den DOC-Angaben oder, wie vor 2010 üblich, ohne DOC-Angabe.

TERMINE

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 18./19.11.2014

Veranstalter: Fa. IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Vils

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=182731>

Umsetzung der Druckgeräte Richtlinie

Erreichen Sie mehr Rechtssicherheit beim Inverkehrbringen Ihrer Produkte

Termin: 24./25.11.2014

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: München

Mehr Infos:

<http://www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE058025/?cHash=fbe6bfe157b1fd8dfe7e4916a764ced3>

Produktsicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik (Product Safety)

Termin: 1.12.14

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen

Ort: Ostfildern

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=2486&id=479615>

Befähigte Personen nach § 2 Abs. 7 Betriebssicherheitsverordnung für den Bereich Druck - Lehrgang nach TRBS 1203, Kap. 3.2 - Druckgefährdungen

Termin: 1.12.14

Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Ort: Sulzbach

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=475749>

Risikobeurteilung gemäß MRL

Termin: 2.12.14

Veranstalter: Schmersal tec.nicum

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

[http://www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1\[courseId\]=342](http://www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1[courseId]=342)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/ EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Normenverzeichnis zur Produktsicherheitsrichtlinie)

PRAXISTIPPS

TROS über Laserstrahlung als Entwurf verfügbar

Die Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS Laserstrahlung) sind im Internet auf der Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA

als Entwurf verfügbar.

Die TROS Laserstrahlung besteht aus insgesamt vier Teilen:

- Teil: Allgemeines
- Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung
- Teil 2: Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung
- Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung

Die TROS Laserstrahlung ist noch nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden. Die Technische Regel gilt also im Moment noch unter Vorbehalt, sie steht aber kurz vor der Veröffentlichung.

Zu Teil: Allgemeines:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/ABS/Aktuelle-Informationen/pdf/TROS-Laser-Teil-Allgemeines.pdf>

Zu Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/ABS/Aktuelle-Informationen/pdf/TROS-Laser-Teil-1.pdf>

Zu Teil 2: Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/ABS/Aktuelle-Informationen/pdf/TROS-Laser-Teil-2.pdf>

Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/ABS/Aktuelle-Informationen/pdf/TROS-Laser-Teil-3.pdf>

... UND WEITERHIN

Multinationale Suchmaschine für Prävention online

Mit dem "Präventionsforum+" ist jetzt eine Suchmaschine online, die es ermöglicht, zielgenau nach Stichwörtern im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz zu suchen und die Suchergebnisse nach Rechtsgebieten anzeigen zu lassen.

"Präventionsforum+" durchsucht dabei nur Webseiten und Datenbanken deren Qualität gesichert ist. Die Abfrage der Informationen auf deutsch, italienisch, französisch und englisch ist möglich.

Das "Präventionsforum+" ist ein Kooperationsprojekt der DGUV, AUVA, SUVA und des PKB.

Zur Suchmaschine: <https://www.praeventionsforum-plus.info/>

Zur Benutzeranleitung:

<https://www.praeventionsforum-plus.info/download/5ff89cba-0553-411f-ac50-1ab96a0fc6f4/BenutzerhandbuchPD-D-V1.2.pdf>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.12.2014

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlär

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlär HRB 11515
UStID: DE251926877